

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 KN 7/06 U B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Hunscheidtstraße 18, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. November 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 25. April 2006 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Verletztenrente wegen einer Berufskrankheit (BK) nach Nr 2109 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKVO) verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Selbst wenn die Erfüllung der arbeitstechnischen Voraussetzungen unterstellt werde, spreche mehr dagegen als dafür, dass die bandscheibenbedingte Erkrankung der Halswirbelsäule des Klägers durch die beruflichen Belastungen zumindest teils ursächlich hervorgerufen worden sei. Gegen eine berufsbedingte Mitverursachung dieser Erkrankung spreche im Wesentlichen das Verteilungsmuster der Erkrankungen an der Halswirbelsäule. In dieser Beurteilung folge der Berufungssenat den Gutachten der Sachverständigen Dr. S. und Prof. Dr. B., die insoweit in Einklang stünden mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen, welche zur Aufnahme der BK Nr 2109 in die Anlage zur BKVO geführt hätten.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er rügt das Vorliegen von Verfahrensfehlern und Divergenz.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Zulassungsgründe ordnungsgemäß bezeichnet worden ist.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (zum Ganzen vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 S 6 mwN).
- 5 Der Kläger macht als Verfahrensfehler geltend, das LSG habe sich - unter Verstoß gegen die Substantiierungspflicht des § 286 Zivilprozessordnung - nicht verfahrensfehlerfrei mit seinem - des Klägers - Vortrag befasst und sei nicht substantiiert auf die vorgetragene Begründung seines geltend gemachten Anspruchs eingegangen. Zur näheren Begründung dieser Rüge führt der Kläger aus, er habe in der mündlichen Verhandlung den Antrag gestellt, Herrn Dr. G. anzuhören und seinen Befundbericht zu erläutern. Diese Ausführungen zeigen,



dass der Kläger in Wirklichkeit mit seinen Ausführungen eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) durch das LSG rügen möchte, weil das LSG diesem Vortrag (= Beweisantritt) nicht nachgegangen sei.

- 6 Wird ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und zu weiterer Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Es kann letztlich dahinstehen, ob der vom Kläger aufgezeigte Antrag auf Anhörung von Dr. G. den Anforderungen an einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag entspricht (*vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; s auch Fichte, SGB 2000, 653, 654, 656 mwN*). Selbst wenn man unterstellt, diese Voraussetzungen seien vorliegend erfüllt, weil nach dem Beschwerdevorbringen jedenfalls das Berufungsgericht diesen Antrag als Beweisantrag behandelt hat, so hat der Kläger nicht ausreichend dargelegt, weshalb das LSG sich von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, den angebotenen Beweis zu erheben. Hierzu hätte der Kläger näher ausführen müssen, weshalb das LSG sich auf die von ihm erhobenen Beweise nicht hätte stützen dürfen, weil etwa die vorliegenden Gutachten grobe Mängel oder unlösbare Widersprüche enthalten bzw von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgehen, Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde des Gutachters besteht oder wenn die in verschiedenen Gutachten enthaltenen sich widersprechenden Schlussfolgerungen mit entsprechenden Feststellungen einhergehen (*zum Vorhergehenden vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3*). Derartige Gesichtspunkte hat der Kläger nicht vorgetragen. Der Kläger hat bereits die Rechtsauffassung des LSG nicht dargestellt, sodass schon aus diesem Grunde für das Beschwerdegericht nicht nachvollziehbar ist, weshalb sich das LSG von seinem Rechtsstandpunkt ausgehend zur weiteren Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen. Abgesehen davon weist der Kläger in diesem Zusammenhang selbst darauf hin, dass bereits vier Gutachten den Befundbericht von Dr. G. verwertet hatten. Weshalb im Anschluss daran eine Erläuterung dieses Berichts durch Dr. G. erfolgen sollte und welche Erkenntnisse diese Anhörung hätte ergeben sollen, lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen. Soweit der Kläger meint, das LSG habe sich "nicht rechtsfehlerfrei mit dem Vortrag des Klägers befasst", so rügt er im Grunde einen Verstoß gegen die Grundsätze der Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), worauf jedoch nach



dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden kann.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 Einen weiteren Verfahrensfehler ("Verstoß gegen § 128 Abs 2 SGG in Verbindung mit § 336 StGB") sieht der Kläger im "Zurückhalten von maßgeblichen Gerichtsbeweisen und Verfälschen von Tatsachen". Es kann dahinstehen, wie die Ausführungen des Klägers zur Begründung dieses Verfahrensmangels und insbesondere zur Rüge der Verletzung des § 336 Strafgesetzbuch im Einzelnen zu verstehen sind. Selbst wenn man als Kern der Rüge die Aussage ansieht, zum Zeitpunkt der Urteilsfindung hätten dem LSG nicht alle Beweismittel vorgelegen und von den Sachverständigen Prof. Z. und Prof. Dr. B. seien nicht alle beigezogenen Unterlagen berücksichtigt worden, so fehlt es an jeglicher Darlegung in der Beschwerdebegründung dazu, inwieweit die angefochtene Entscheidung auf diesen behaupteten Versäumnissen beruhen kann.
- 9 Die des Weiteren vom Kläger gerügte Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Auch diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 10 Die behauptete Divergenz ist schon deshalb nicht dargetan, weil der Kläger es unterlassen hat, tragende Rechtssätze des LSG und des BSG einander gegenüberzustellen. Insbesondere die Ausführungen zum Berufungsurteil enthalten nicht den geringsten Hinweis auf einen vom LSG aufgestellten Rechtssatz, sondern befassen sich (wiederum) im Wesentlichen mit der Beweiswürdigung durch das LSG. Soweit der Kläger sinngemäß ausführt, das LSG habe die Rechtsprechung des BSG verkannt bzw missachtet, und sich hierzu auf zwei Entscheidungen des BSG (*Urteil vom 5. Mai 1998 - B 2 U 9/97 R = SozR 3-2200 § 551 Nr 11 und Urteil vom 2. Mai 2001 - B 2 U 16/00 R = SozR 3-2200 § 551 Nr 16*) stützt, ist eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht dargetan. Die Darlegung einer Abweichung setzt voraus, dass das Berufungs-



urteil die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil in Frage stellt, was nicht der Fall ist, wenn eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall vom LSG verkannt sein sollte (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).

- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)